

Satzung

über die Erhebung eines Gästebeitrages

in der Gemeinde Bad Eilsen

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Eilsen ist als Kurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der Einrichtungen sowie für Veranstaltungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Gemeinde Bad Eilsen nach Maßgabe des § 98 Abs.5 NKomVG einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen oder Leistungen genutzt oder in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Leistungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die Kosten für die Pflege und Unterhaltung des Kurparks und des Wohnmobilstellplatzes sowie weiterer Parkanlagen, der Tourist-Information, Beiträge an den Heilbäderverband, Wanderwege, Haus des Gastes, öffentliche Toilettenanlagen, Gästeveranstaltungen.

Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 sollte wie folgt gedeckt werden:

75% durch Gästebeiträge,

25% durch allgemeine Steuermittel (Gemeindeanteil).

Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet gegen Entgelt übernachten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Dazu gehören auch die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes.

§ 3 Befreiung

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und Schwiegersöhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der nach Tagen berechnete Gästebeitrag ist spätestens am ersten Werktag nach Ankunft des Gästebeitragspflichtigen zu zahlen, soweit die Einziehung nicht gemäß § 8 dieser Satzung erfolgt. Der Jahresgästebeitrag ist mit der Ausgabe der Jahresgästekarte zu zahlen.
- (2) Endet der Aufenthalt vor Ablauf des Beitragsbemessungszeitraumes, wird der Gästebeitrag auf Antrag gegen Rückgabe der Gästekarte zeitanteilig erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Beitragspflichtigen gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 1 Monat nach Abreise des Gastes. Dieses gilt nicht für eine Jahresgästekarte.
- (3) Als Nachweis für die Zahlung des Gästebeitrages dient eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur- und Tourismuseinrichtungen dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte ersatzlos eingezogen werden. Eine Erstattung von Gästebeiträgen findet in diesem Fall nicht statt.
- (4) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist bei der Benutzung von Kur- und Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, wer durch Betreiben einer Klinik oder Kurklinik, eines Sanatoriums oder Kurheimes, eines Hotels, einer Pension oder einer vergleichbaren Einrichtung den Aufenthalt Beitragspflichtiger im Erhebungsgebiet ermöglicht, hat den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen spätestens am ersten Tag nach dem Anreisetag eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag einzuziehen sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Tourist-Information anzumelden. Der von der Samtgemeinde Eilsen ausgegebene Vordruck über die Meldung von Personen zur Gästebeitragserhebung ist zu verwenden. Der Gästebeitrag ist von dem Wohnungsgeber innerhalb von 8 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Samtgemeinde Eilsen auf Verlangen vorzulegen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.
- (3) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Samtgemeinde Eilsen an den Gästebeitragspflichtigen oder auch den Wohnungsgeber halten. Der Gästebeitragspflichtige und der Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 u. 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

- (2) Die Gemeinde Bad Eilsen sowie die Samtgemeinde Eilsen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:
- entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung den nach Tagen berechneten Gästebeitrag nicht spätestens am 1. Werktag nach Ankunft an die Gemeinde Bad Eilsen zahlt, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Gästekarte überträgt und/oder missbräuchlich verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht spätestens am 1. Tag nach dem Anreisetag eine Gästekarte ausstellt, den Gästebeitrag nicht rechtzeitig einzieht, die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Anreise bei der Tourist-Information der Gemeinde Bad Eilsen anmeldet bzw. den Gästebeitrag nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zahlt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung kein Gästeverzeichnis führt, in das der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung und der An- und Abreisetag eingetragen sind oder wer sich weigert, das Gästeverzeichnis auf Verlangen der Samtgemeinde Eilsen vorzulegen, oder das Gästeverzeichnis nicht gem. § 8 Abs. 2 aufbewahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Bad Eilsen vom 01.01.2018 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 05.02.2025

Bergmann
Die Bürgermeisterin

Krause
Der Gemeindedirektor